

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Geilenkirchen und der Stadt Übach-Palenberg

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie des 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in den jeweils gültigen Fassungen sowie der Brandschutzbedarfspläne treffen die Stadt Geilenkirchen und die Stadt Übach-Palenberg folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Zur Verbesserung des Erreichungsgrades in der Stadt Geilenkirchen entsprechend dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Geilenkirchen leistet die Stadt Übach-Palenberg der Stadt Geilenkirchen bei Bränden, Explosionen und sonstigen zeitkritischen Einsätzen überörtliche Hilfe, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Zur Hilfeleistung fährt die Freiwillige Feuerwehr Übach-Palenberg, Löschinheit Scherpenseel, in den Bereich des Stadtbezirks Grotenrath, der in der beigefügten Karte abgegrenzt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Ziel der überörtlichen Hilfe ist das schnellstmögliche Eintreffen verfügbarer Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren Geilenkirchen und Übach-Palenberg am Einsatzort Grotenrath.
- (3) Die Stadt Übach-Palenberg übernimmt die überörtliche Hilfe nicht in ihre Zuständigkeit; es besteht lediglich die Verpflichtung, überörtliche Hilfe in Gestalt der Aufgabendurchführung zu leisten. Die Rechte und Pflichten der Stadt Geilenkirchen als Feuerschutzträger bleiben unberührt.
- (4) Die überörtliche Hilfe gilt für die Alarmstichworte
 - Brand (BMA 1, BMA 2, Feuer 2, Feuer 2 MiG, Feuer 2 AGO, Feuer 3, Feuer 3 MiG) sowie
 - Hilfeleistung (P-Klemm 1 MiG, und P-Klemm 2 MiG)
- (5) Durch Änderungen in den Alarm- und Ausrückeordnungen der Freiwilligen Feuerwehr Geilenkirchen oder der Freiwilligen Feuerwehr Übach-Palenberg sowie durch Vorgaben der Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst des Kreises Heinsberg kann eine ggf. auch kurzfristige Änderung der vorgenannten Alarmstichworte erforderlich sein. Notwendige Änderungen werden zwischen den Leitern der Freiwilligen Feuerwehren Geilenkirchen und Übach-Palenberg abgestimmt. Entsprechende Änderungen werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert, diese Vereinbarung ist dann entsprechend anzupassen.

§ 2

Alarmierung und Anforderung

Bei Einsätzen gem. § 1 dieser Vereinbarung erfolgt eine gleichzeitige Alarmierung der Feuerwehren der Stadt Geilenkirchen und der Stadt Übach-Palenberg, Löschinheit Scherpenseel, über die Leitstelle des Kreises Heinsberg entsprechend der hinterlegten Einsatzstichworte bzw. Vereinbarungen.

§ 3

Ausrücken

Das Ausrücken zur überörtlichen Hilfe erfolgt ereignisentsprechend mit Einsatzkräften und Einsatzmitteln. Die Löschinheit Scherpenseel verfügt derzeit über ein Mannschaftstransportfahrzeug, ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 und ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20. Bei den Alarmstichworten nach § 1 dieser Vereinbarung rückt das Löschgruppenfahrzeug HLF 20 aus. Ein gleichzeitiges Ausrücken mehrerer Fahrzeuge ist aus einsatztaktischen Gründen nicht möglich.

§ 4

Einsatzleitung

Die Einsatzleitung obliegt bei Einsätzen dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen. Trifft die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Übach-Palenberg, Löschinheit Scherpenseel, vor der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Übach-Palenberg den Einsatz, bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen übernommen wird.

§ 5

Kostenregelung

- (1) Die Stadt Geilenkirchen erstattet der Stadt Übach-Palenberg auf deren Anforderung deren Sachaufwendungen sowie evtl. anfallende Lohnersatzleistungen von Arbeitgebern der Feuerwehrangehörigen sowie von Leistungen der Stadt Übach-Palenberg an ihre Feuerwehrangehörigen entsprechend einschlägiger Entschädigungsregelungen.
- (2) Die Stadt Geilenkirchen und die Stadt Übach-Palenberg machen bei Kostenersatzpflichtigen Einsätzen gemäß § 52 BHKG die ihr durch ihren im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Einsatz entstandenen Kosten jeweils selbständig und für sich selbst gegenüber dem Kostenersatzpflichtigen geltend.

§ 6

Versicherungsschutz

- (1) Für den Versicherungsschutz ihrer Feuerwehrangehörigen sind die Stadt Geilenkirchen und die Stadt Übach-Palenberg jeweils eigenverantwortlich zuständig.
- (2) Wichtige Änderungen des Versicherungsschutzes werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§ 7

Haftung

Wird die Stadt Übach-Palenberg für die Stadt Geilenkirchen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Stadt Geilenkirchen die Stadt Übach-Palenberg von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr der Stadt Übach-Palenberg wegen fahrlässig verursachter Personen- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden solche Ansprüche Dritter durch die Stadt Geilenkirchen reguliert. Eine Leistungspflicht durch die Stadt Geilenkirchen entfällt, soweit ein Dritter (z.B. Versicherung) durch Regulierung verpflichtet ist.

§ 8

Nebenabreden und Mitwirkung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform
- (2) Wichtige Entwicklungen bei den Vereinbarungsparteien, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§ 9

Kündigung

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2025 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder nicht durchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder nicht durchführbare Bestimmung wird so ergänzt oder ersetzt, dass der ursprünglich gewollte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken enthalten sollte oder dass sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung Lücken herausstellen, verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die –soweit rechtlich möglich– dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 11

Inkrafttreten

Die Aufsichtsbehörde hat die Vereinbarung und ihre Genehmigung öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.